Berlin, 3. August 1929 — Nr. 16 XXXIX. Jahrgang

Allgemeine Deutsche Gärtner-Zeitung

Organ des Verbandes der Gärtner und Gärtnereiarbeiter, Sitz Berlin

Veröffentlichungsblatt der Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse), Sitz Hamburg

Bezugspreis vierteljährlich durch die Post 1,50 M. vierteljährlich durch Streifband 1,80 M. | Schriftleitung: Berlin C 2, An der Stralauer Brücke 6, IV Tel.: Berolina 2095 — Postscheckkonto: Berlin 10301 | **Erscheint alle 14 Tage Sonnabends**

Der **31.** und **32. Wochenbeitrag** für die Zeit vom 28. Juli bis 10. August ist fällig.

Gärtnertag in Essen.

Auswärtige Teilnehmer wollen bei ihrer Ankunft in Essen vor dem Hauptbahnhof auf ein Schild achten, das den Namen unseres Verbandes trägt. Der Träger dieses Schildes sorgt für eine Führung zum Ort der Verbandskundgebung. Empfang und Quartierverteilung für auswärtige Kollegen am

Samstag, dem 10. August,

im Essener Gewerkschaftshaus, Kastanien-Allee 95. Dort abends 8.00 Uhr: Lichtbildervorträge: a) „Das Industriegebiet als Wirtschaftszentrum"; b) Die „Gruga" vom Beginn bis zur Fertigstellung.

Gemütliches Beisammensein bei musikalischer Unterhaltung.

Sonntag, den 11. August,

vormittags 9½ Uhr:

Kundgebung des „Verbandes des Gärtner und Gärtnereiarbeiter" im großen Saal der „Erholung" in Essen, Zweiten Hagen.

Vorm. 10 Uhr: Gemeinsame Besichtigung d. Ausstellung.

Abends 7 Uhr: Treffen im Gewerkschaftshaus.

Montag, den 12. August:

a) Ausflug ins Ruhrtal; Treffen um 7 Uhr früh am Hauptbahnhof Essen. b) Rheinfahrt: Abfahrt 7.30 Uhr ab Hauptbahnhof Essen nach Köln, von dort mit Dampfer nach Königswinter. (Fahrpreis 6—7 Rm.) Aufstieg zum Drachenfels.

Unser Verbandstag 1929.

Zu dem in Nr. 15 der „A. D. G.-Ztg." einberufenen Verbandstage nahm eine vom 25. bis 27. Juli in Berlin tagende gemeinsame Sitzung des Verbandes und des Verbandsbeirates Stellung.

Die Tagesordnung des Verbandstages,

der hiermit zum 18. und 19. September nach Berlin einberufen wird, ist:

1. Geschäftsbericht.
2. Der Anschluß des Verbandes an die neue Großorganisation für die öffentlichen Betriebe und den Verkehr.
3. Die Gärtnerei in der Sozial-Gesetzgebung.
4. Die Technik in der Gärtnerei.
5. Die Entwicklung unserer Tarifverträge.
6. Jugend- und Ausbildungsfragen.
7. Beratung der Anträge.
8. Wahlen.

Satzungsgemäß hätte der Verbandstag schon im vorigen Jahre zusammentreten müssen. Mit Rücksicht auf die Entscheidungen in den Fragen der Arbeitszeit, des Arbeitsschutzes und der Berufsausbildung, der Verschmelzung und der Einführung der Invalidenunterstützung, die zu der Zeit noch nicht spruchreif waren, wurde der Verbandstag vertagt (siehe „A. D. G.-Ztg." Nr. 10 vom 12. Mai 1928), nachdem von keiner Seite Widerspruch erfolgte. Im Laufe des Jahres haben sich die genannten Fragen soweit geklärt, das wir entscheidend zu ihnen Stellung nehmen können. Hätte der Verbandstag im vorigen Jahre getagt, dann wäre jetzt ein außerordentlicher Verbandstag notwendig geworden.

Die wichtigste Entscheidung

ist zu treffen zum Punkt 2. Schon seit Jahren besteht unter unseren Mitgliedern kein Streit darüber, daß unser Verband sich in absehbarer Zeit und bei geeigneter Gelegenheit einer größeren Organisation anschließen sollte. Auch für die gewerkschaftliche Organisation ist es eine Tatsache, daß der Großbetrieb der leistungsfähigere ist. Die Rationalisierung darf also vor den Türen der Gewerkschaftsbüros nicht halt machen. Für unseren Verband, belastet mit einer großen, durch die Berufsverhältnisse bedingten Fluktuation, trifft das in erhöhtem Maße zu. Hinzu kommt das ständige Anwachsen der Zahl der un- und angelernten Arbeiter, was eine immer öftere und umfangreichere Berührung mit anderen Verbänden zur Folge hat.

Ein ganz besonderer Grund ist die Tatsache, daß gerade der Teil der Kollegenschaft, die sich in festen Positionen befindet, die in Staats- und Gemeindebetrieben, zum überwiegenden Teil dem „Verband der Staats- und Gemeindearbeiter" angehört. Nach einer Statistik von Ende 1927 waren von den im ADGB. organisierten Gärtnereiarbeitern Mitglieder unseres Verbandes 9540, beim Gemeindearbeiterverband 9002. An dieser Entwicklung haben die Satzungen des ADGB. nichts geändert und werden das auch für die Zukunft nicht. Wir sind überzeugt, die Verhältnisse hätten sich für uns noch erheblich ungünstiger gestaltet, wenn nicht durch den Kartellvertrag zwischen uns und den Gemeindearbeitern ein halbwegs erträgliches Verhältnis hergestellt worden wäre.

Alle diese Tatsachen führten dann auch dazu, die Möglichkeiten eines Anschlusses an den Verband der Gemeindearbeiter immer wieder zu erwägen. Eine Konferenz der Gauleiter und des Beirates am 26. und 27. August 1927 beschäftigte sich mit dieser Frage. (Vgl. „A. D. G.-Ztg." Nr. 20 vom 1. Okt. 1927.) Damals scheiterte der Anschluß, dem der Gemeindearbeiterverband zustimmte, an dem Einspruch des Vorstandes des ADGB., der es nicht für zweckmäßig hielt, daß die Gärtnereiarbeiter sich mit einem Verbande vereinigen wollte, der in der Hauptsache die Arbeiter öffentlicher Betriebe umfaßt.

Inzwischen haben sich die Dinge weiter entwickelt. Damals schwebten auch Zusammenschluß-Verhandlungen zwischen den Verbänden der Gemeindearbeiter, der Eisenbahner und des Verkehrsbundes. Als auch diese an der Haltung des Eisenbahner-Verbandes gescheitert waren, führten der Verband der Gemeindearbeiter und der Verkehrsbund die Verhandlungen allein weiter. Diese haben nun vor einigen Wochen zu einem abschließenden Ergebnis geführt.

Gemäß des Auftrages der Konferenz von 1927 traten wir nun mit diesen beiden Organisationen in Verbindung. Beide erklärten sich mit dem Anschluß der Gärtner und Gärtnereiarbeiter an

die neue Organisation

einverstanden.

Mit dem Zusammenschluß dieser beiden großen Verbände fällt der Einwand des Bundes, die neue Organisation umfaßt dann nicht nur öffentliche, sondern auch private Betriebe.

Während der Beratungen unseres Verbandsbeirates tagten zum selben Zweck auch die gleichen Körperschaften des Gemeindearbeiterverbandes und des Verkehrsbundes, um dann am 26. Juli in einer gemeinsamen Tagung der Beiräte und Vorstände aller drei Verbände das Werk zu bestätigen.

Alle Einzelheiten des Aufbaues der so geschaffenen neuen Organisation der „Vereinigten Verbände" zu schildern, muß noch zurückgestellt werden. So viel aber sei gesagt: In materieller Beziehung gewährt die neue Großorganisation erheblich günstigere Bedingungen an sozialen Unterstützungen; die Invalidenunterstützung, über die unser Verbandstag beschließen sollte, ist eingeführt. Das Eigenleben der beruflichen Organisation ist durch die Einrichtung einer Reichsfachgruppe für Gärtnerei, Park und Friedhof gesichert, deren besonderes Aufgabengebiet noch bis zum Verbandstag abgesteckt werden wird.

Nach eingehender Prüfung unserer beiden Verbandsinstanzen geben wir nichts auf, verlieren nichts, aber gewinnen viel. **Die 21 000 wohl freigewerkschaftlich, aber getrennt organisierten gärtnerischen Arbeitnehmer sollen in Zukunft eine Einheit bilden.** Das bedeutet eine vervielfachte Stoßkraft und eine viel günstigere Werbe- und Anziehungskraft. Die so vervielfältigten Kräfte werden, sollen und müssen vor allem unsere Lohn- und Arbeitsverhältnisse stärker und erfolgreicher beeinflussen als bisher. Wir sind überzeugt, daß der Verbandstag den Beschlüssen des Vorstandes und Beirates beitreten wird.

In Punkt 3 seiner Tagesordnung sollen und müssen unsere „Rechtsfragen" behandelt werden, die Fragen des Arbeitsschutzes, der Berufsausbildung, die Umbildung der preußischen Landwirtschaftskammern und die beabsichtigte Verschlechterung der Arbeitslosenversicherung. Auf jedem Gebiet stehen bedeutsame Entscheidungen bevor.

Der im Punkt 4 vorgesehene Vortrag über die „Technik in der Gärtnerei", fällt aus dem bisherigen Rahmen unserer Verbandstage heraus. Die Behandlung dieser Frage hängt aber so eng mit der gewerkschaftlichen Tätigkeit zusammen und wird das für die Zukunft noch viel mehr, daß eine gründliche Aussprache hierüber angebracht sein dürfte.

Punkt 5 verlangt eine mehr interne Behandlung, weshalb an dieser Stelle darüber nichts gesagt werden braucht.

Die im Punkt 6 zu behandelnden Jugend- und Ausbildungsfragen dürften eine lebhafte Aussprache schon vor dem Verbandstag wecken. Zwei Welten streiten heute um die Jugend, die in unserem Beruf eine ganz besondere Bedeutung hat. Deshalb müssen wir uns zukünftig mehr als bisher ihrer annehmen. Mit diesem Bestreben ist verknüpft die berufliche und allgemeine Bildung.

Die Beratungen des Verbandstages können nur dann fruchtbar sein, wenn die Mitgliedschaften sich gründlich über die Aufgaben des Verbandstages und deren beste Lösung in den folgenden Wochen unterhalten. Damit wird den Delegierten ein abschließendes Urteil erleichtert und ermöglicht.

Zur 13. Generalversammlung.

Das erste Signal zum Sammeln brachte unsere Zeitung Nr. 15, vom 20. Juli; jetzt ist also der Zeitpunkt und Ort zum Zusammentritt des Verbandstages festgesetzt. Wieder, wie oft schon, stehen die Vertreter der Mitgliedschaften in den Verbandsgauen vor ernsten Aufgaben. Neue Probleme haben die letzten Jahre gebracht, diese gilt es zu ergründen. Es gilt der neuen Zeit wiederum Bahn zu schaffen, damit mehr noch unter den sich verändernden Verhältnissen sich die vornehmste Aufgabe unseres Verbandslebens erfüllen kann, nämlich den Mitgliedern dauernd einen gerechten Anteil am Ertrage ihrer Arbeit zu sichern und somit ihre Lebenshaltung mehr und mehr zu heben, damit auch sie teilhaben an den Errungenschaften der Kultur. Damit des Daseins Glück, des Lebens Güter, im schnell dahingehenden Wechsel der Lebensjahre auch ihnen allen im wärmenden Lichte unseres Rechtes strahlen mögen.

Vielleicht gibt es noch abergläubische Seelen, die unter dem Fittiche der Zahl „13" Unheil wittern. Doch wir bekennen froh, in einer Zeit moderner Lebensauffassung zu leben, in der kaum noch bestimmend ist die Furcht vor Unheil und Unglück, dem nur zu begegnen sei durch allerhand kniffliches Wissen um die Bedeutung bestimmter Dinge und Gebräuche und deren geschickter Anwendung, wie in den Zeiten unserer Urahnen. Die Sonne einer anderen Zeit leuchtet unserem Dasein. Die Früchte des Wirkens der Arbeiterbewegung durch ihre Organisationen, zusammengetragen durch vier lange Jahrzehnte, kommen der gegenwärtigen Generation zugute. Besser nähren und kleiden kann sich der für Lohn Arbeitende, mehr Zeit, freie Zeit für sich und seine Familie erübrigt er von seinem Arbeitstage als vor 20 Jahren. Damit ist auch seine geistige Bildung, seine Lebenskultur überhaupt gestiegen. Aus dem Dunkel der Unwissenheit, aus dem dürftige Volksschulbildung ihn nicht rettete, kann er sich befreien, mehr und mehr mit eigener Kraft. Die große Masse ist somit in der Lage, die Schätze des Wissens sich zu eigen zu machen, mit deren Hilfe sie den unseren Urahnen als blindes Schicksal erscheinenden Wechselfällen des Lebens begegnen kann. Nicht mehr als gedrückter, niedrigstehender Paria der Gesellschaft erscheint der organisierte Arbeiter, sondern als zukunftsfreudiger Kulturmensch. Das schließt nicht aus, daß es noch viele Elendsbezirke, auch Bezirke dunkelster Unkultur in unserem Lande gibt. Die Schäden der Erwerbslosigkeit sind gewiß überall zu verzeichnen. Doch tröstlich stimmt die Erkenntnis, daß die Organe der Arbeiterbewegung tatkräftig sich bemühen, Elendsbezirke, Unkultur, Erwerbslosigkeit und deren Folgen zu beseitigen.

Nach diesen Erörterungen ist es wohl erklärlich, daß die Augen unserer Mitglieder mit großem Interesse auf unsere 13. Generalversammlung schauen, und daß ihre Abgesandten, ihre Vertreter mit nicht minder großem Interesse sich der Lösung der zu erwartenden Aufgaben widmen werden. Doch auf eine wichtige Tatsache in diesem Zusammenhange hinzuweisen, sei mir gestattet.

Die Jahre nach dem Kriege brachten auch unserem Berufsleben schwere Erschütterungen, unter denen wir als Arbeitnehmer ganz besonders zu leiden hatten. Und in dem Bestreben, durch unsere Verbandsorganisation uns zu erhalten und unsere Lebenslage zu verbessern, hörte man oft von der Arbeitgeberseite Klagen über daniederliegende Konjunktur, von schlechter Lage, ja von abnehmender Bedeutung bestimmter Zweige des Gartenbaues. Ja, auch von seiten unserer Mitglieder bestimmter Branchen wurden derartige Stimmen laut. Und dabei zeigt es sich, daß der Unternehmungsgeist nicht ruht, im Gegenteil; es siedeln sich immer noch junge Anfänger an, und sie alle existieren. Wir wollen hier nicht fragen: Wie und auf wessen Kosten? Die Bedeutung der „grünen Kunst", der gärtnerischen Arbeit, für die Gesamtheit der Volksgenossen zu erkennen, ist jedoch notwendig.

Die Forscherarbeit der Gelehrten und ihre Statistiken zeigen uns sinnfällig die Umwandlung Deutschlands vom Agrar- zum Industriestaat. Noch vor etwa 100 Jahren waren vier Fünftel der Bevölkerung mit dem Landbau beschäftigt. In den Klein- und Mittelstädten setzte sich die Bevölkerung zu 50 Proz. aus Ackerbürgern zusammen. Das bedeutete, daß diese Landwirtschaft betreibende Bevölkerung fast alle zum Leben nötigen Gebrauchsgüter selbst herstellte. Von dem übrig bleibenden ein Fünftel der Handels- und Gewerbetreibenden und der Handwerker hatte ein erheblicher Teil auch noch seinen Hausgarten.

Seitdem hat die Entwicklung zum Industriestaat ein riesiges Tempo angenommen. Deutschland ist mit dem Weltverkehr eng verknüpft. An den Küsten, am geschützten Lauf der Ströme, in den Industriegebieten und um die alten Stadtkerne unserer Hauptstädte bilden sich riesige Menschenansammlungen. Losgerissen von der Scholle, der natürlichen Erneuerung allen Lebens, ist die Menschenmasse zusammengepfercht auf engstem Raume in Steinquadern, genannt Wohnstraßen. Mögen ihre Arbeitsstätten, die Kontore und Industrieeinrichtungen nun in der Nähe liegen oder erst durch kilometerlange Fahrten zu erreichen sein, was tut's, sie sind abgeschnitten von der Landschaft. Dazu ist das Bedürfnis nach dem Umgange mit der lebendigen Natur nur noch gewachsen. Wer Augen hat zum Sehen, der findet, wie verantwortungsvolle Stellen, also Landesbehörden und Stadtgemeinden, sich bemühen, den Forderungen der Zeit gerecht zu werden. Man sieht, wie das letzte Jahrzehnt prächtige und ausgedehnte Parkanlagen geschaffen hat, wie in Grün gebettete Erholungsstätten selbst in den Wohnungsblocks entstanden sind.

Die wachsende Bedeutung der gärtnerischen Arbeit zeigt sich natürlich auch in der Entwicklung des Obst- und Gemüsebaues. Wissenschaftliche Forschungen haben zur Entdeckung der Vitamine, der äußerst wichtigen Ernährungsfaktoren geführt, die besonders in frischem Obst und in gewissen Gemüsearten enthalten sind. So sind heute die Städte von einem Gürtel von Obst- und Gemüsegärten umgeben, und die verantwortungsvollen Stellen lassen sich jegliche Förderung der hier in Betracht kommenden Betriebsarten angelegen sein. Auch die Topfpflanzen- und Blumengärtnereien kommen auf ihre Rechnung. Denn die Bevölkerung gewöhnt sich an den Blumenkonsum. Unsere Feste und Familienfeierlichkeiten sind ohne Blumen kaum noch denkbar. So ließe sich noch durch mancherlei Beispiele die Bedeutung gärtnerischer Betätigung beweisen. Daß aber dem gärtnerischen Arbeitnehmer noch immer seine Rechte und die Gleichstellung mit den Angehörigen anderer Berufe vorenthalten werden, das weiß jedes Mitglied, soweit er eifriger Leser unserer „Allgemeinen Deutschen Gärtner-Zeitung" und regelmäßiger Besucher unserer Versammlungen ist. Aber es ist einigender Wille der organisierten Gärtnereiarbeitnehmer, sich diese Rechte zu erringen, und die Vertreter der 13. Generalversammlung werden sicherlich unter diesem Gesichtswinkel ihre Aufgaben zu lösen suchen.

Fritz Haaker, Hamburg.

Invalidenunterstützungskasse und gewerkschaftliche Konzentration.

Wenn ich die bisherige Aussprache zu der aufgerollten Frage der Einführung der Invaliden-Unterstützung übersehe, so berührt es mich seltsam, daß nur erst ein einziger, der Kollege Maetzke, dagegen gesprochen hat. Er, einer unserer ältesten, vertritt in jugendlichem Feuereifer den Standpunkt der unter dem absolutistischen Willkürregime erstandenen ersten Pioniere der Gewerkschaftsbewegung, alle Geldmittel einer erhöhten Kampffähigkeit der Gewerkschaften dienen zu lassen. Ich sage noch einmal, es ist seltsam, daß bisher nur einer, und grad einer unserer Alten, diesen Standpunkt vertritt. Mit einer gewissen Trauer stelle ich das fest, weil mir scheinen will, als sei der alte, trotzige, von hohem idealen Schwung getragene Kampfesgeist für die Befreiung und Loslösung der Arbeiterklasse von einer verhaßten Gesellschaftsordnung im Absterben begriffen, und als sei an dessen Stelle getreten das geschäftige Bemühen, sich dieser Ordnung der Gesellschaft anzupassen und sich recht gemütlich in ihr einzurichten.

Ich hatte wenigstens von unserem jungen Nachwuchs eine gewisse Opposition gegen die geplante Ausweitung unserer Unterstützungseinrichtungen erwartet, und ich hätte mich ihrer gefreut, wäre es mir doch ein Zeichen gewesen, daß doch noch etwas von dem alten Kampfesgeist lebendig geblieben ist.

Gewiß, die Situation liegt jetzt wesentlich anders als vor drei bis vier Jahren, als Anträge auf Einführung weiterer Unterstützungszweige nur eine kleine Minderheit fanden. Inzwischen ist von den meisten und größten Gewerkschaften die Invalidenunterstützung eingeführt worden. Diese Tatsache wird wohl von allen früheren Gegnern als eine gewisse Zwangslage erkannt und erklärt das wahrscheinlich ihre Zurückhaltung.

Aber soll deshalb unausgesprochen bleiben, was aus dieser Tatsache entspringend wiederum als seltsam empfunden werden muß? Nämlich der widerspruchsvolle Gegensatz zu früheren Grundsätzen.

Daß im Allg. Deutschen Gewerkschafts-Bunde vor etwa drei Jahren sehr ernstlich erwogen wurde, die Unterstützungseinrichtungen abzubauen, dürfte bekannt sein. Ebenso bekannt werden die Bemühungen des Bundesvorstandes sein, das Beitrags- und Unterstützungswesen der im ADGB. zusammengeschlossenen Gewerkschaften zu vereinheitlichen. Mehrmals ist auch in unserer Verbandszeitung berichtet worden über Vorschläge einer Kommission zu einheitlicher Beitragsleistung.

In einem Bericht im Oktober 1926 heißt es dann, daß 20 Verbände mit mehr als drei Millionen Mitgliedern zugestimmt hätten, und daß nach mündlicher Aussprache der Einspruch sich auf ein Mindestmaß verringert habe. Dieser Bericht schließt: „Mit dieser umfassenden Zustimmung ist der Wille zur Anbahnung möglichster Einheitlichkeit im Ausbau der gewerkschaftlichen Einrichtungen und schließlich auch zu einer umfassenderen Konzentration von allen maßgebenden Leitungen der Gewerkschaften zum Ausdruck gebracht worden."

Wenige Monate später indes kamen bereits die ersten Nachrichten von der Einführung eines neuen Unterstützungszweiges, der Invaliden-Unterstützung, seitens einiger Verbände, denen in rascher Folge die meisten anderen folgten, natürlich in recht bunter Gestaltung. Ist das die so gepriesene Welle zur Einheitlichkeit und Konzentration? Treten nicht vielmehr die widerspruchsvollsten Gegensätze der freigewerkschaftlichen Organisationen in nacktestem Verbandsegoismus hier von neuem in die Erscheinung? Und fand sich da kein Mitglied des Bundesausschusses, der auf diese wieder aufgebrochenen Wunden den Finger legte, der sich bemühte, den eben erst bekundeten „Willen" zur Einheitlichkeit und Konzentration in die Tat umzumünzen? Da es sich bei der Invaliden-Unterstützung um ein neues Problem handelte, waren doch alle Voraussetzungen gegeben, es als eine Einrichtung des Bundes aufzuziehen oder die „Volksfürsorge" dementsprechend auszugestalten oder ihm sonst eine einheitliche, gemeinsame Organisationsform zu geben. In den christlichen Gewerkschaften wird dieser Gedanke ventiliert. Ein Aufsatz im „Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften", Nr. 7, 1929, klingt in die Forderung aus: „Als Anfang der notwendigen Rationalisierung der Gewerkschaftsbewegung muß die Zentralinvalidenkasse des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften kommen".

Es ist seltsam, daß im gleichen Augenblick, als „der Wille zu gewerkschaftlicher Einheitlichkeit und Konzentration" von den Verbandsvorsitzenden der freien Gewerkschaften bekundet wurde, ihnen nicht der gleiche Gedanke kam, und das ist im Interesse dieser Einheitlichkeit sehr bedauerlich. „Wenn das geschieht am grünen Holz, was soll am dürren werden?" Wären wir nicht infolge des Versagens des Bundesausschusses in dieser Frage nunmehr in die Zwangslage vollendeter Tatsachen gestellt, von ganzem Herzen wollte ich Kollegen Maetzke zustimmen! Vielleicht, um einen entsprechenden Ausbau der „Volksfürsorge" das Wort zu reden. In der gegebenen Situation werden wir uns allerdings damit abfinden müssen, falls nicht auf anderem Gebiete die „Konzentration" kommt, auch noch einen kleinen Laden für unsere Invaliden aufzumachen. Aber wir wollen das nicht in de- und wehmütigem Fatalismus tun, sondern mit dem trotzigen Wollen, die in dieser Angelegenheit falsch gestellte Weiche, alle Widerstände der Verbandsegoisten überwindend, dennoch auf freie Fahrt zur vollendeten Einheitlichkeit und gewerkschaftlichen Konzentration zu stellen.

L. Hönow.

Vom Obergärtner-Tag.

Unter der magnetischen Wirkung der Essener Gartenbau-Ausstellung hatte auch der „Reichsbund der geprüften Obergärtner" seine diesjährige Tagung nach Essen einberufen. Sie fand am 30. Juni statt und vereinte etwa 120 Personen. Das Kernstück dieser Veranstaltung war der Vortrag des Vorsitzenden Erwig, Wohlau. Der Ruf nach dem „Meister" war der in allen Farben schillernde Faden, an dem sich der Führer der „Geprüften" durch die diesen schon entstandenen Prüfungen in ihrem organisatorischen Leben hindurchwand.

Mit einem auffälligen Fleiße bemühte er sich gegenüber unserem Verbande zu versichern, daß sie mit unserem Kampfe um das bedrohte Arbeitsrecht nichts zu tun hätten und vollständig neutral wären. Ihm persönlich sei es gleich, nach welcher Seite die Kollegen sich neigen; wer sich bei der Landwirtschaft nicht wohl fühle, dem stände es frei, sich als gewerblicher Arbeitnehmer zu betrachten. (Eine reichlich naive Auffassung. Es ergäben sich sonderbare Rechtszustände, wenn jeder einzelne sich die Gesetze und Paragraphen aussuchen könnte, unter denen er glaubt, sich wohlzufühlen. Da unser geschriebenes Recht umkämpft wird, so gibt es auch auf diesem Gebiete keine „Neutralität". Vielmehr gilt wie bei jedem Kampf so auch bei dem Ringen um das Arbeitsrecht in der Gärtnerei das Wort: Wer nicht für uns, ist gegen uns. Schriftltg.) Der Gärtnereibesitzer Heydt, Witten, hatte den wundesten Punkt der „Geprüften" erfaßt, als er den Standpunkt vertrat, die Landwirtschaftskammern müßten für die geprüften Obergärtner das Gehalt festsetzen. Er hatte natürlich riesigen Beifall. Ein Beweis, daß die Mehrzahl der Mitglieder dieser Vereinigung die Zusammenhänge in der beruflichen Wirtschaft, in der sie als Obergärtner und „Meister" doch eine einflußreiche Stellung einzunehmen beabsichtigen und erstreben, noch nicht zu erfassen und zu erkennen vermögen. Sonst müßten sie sich doch über die Rolle der Landwirtschaftskammern im klaren sein, müßten wissen, daß diese einseitige Organe zur Vertretung der besonderen Interessen der Arbeitgeber sind. Von diesen etwas Ersprießliches und Angenehmes für Arbeitnehmer — Obergärtner und Gartenmeister sind auch Arbeitnehmer — nach solcher Erkenntnis noch zu erwarten, ist allerdings eine Frage der Intelligenz.

Es hat aber den Anschein, als wenn in den Reihen der „geprüften Obergärtner" aus enttäuschten Erwartungen allmählich Erkenntnis sich aufwärts ringt. Es geht ein Raunen, als bereite sich ein Umschwung zu einer energischeren Vertretung der besonderen Interessen der Obergärtner als Arbeitnehmer vor. Hoffentlich bleibt der Ausruf des Herrn Erwig, sie seien bereit, mit dem Verbande der Gärtner und Gärtnereiarbeiter zusammenzuarbeiten, nicht ein leeres Gerede.

Pflege und Ausbau des Arbeitsrechts.

Kein Rückschritt, sondern nur Fortschritt.

Der bekannte Arbeitsrechter Prof. Nipperdey-Köln, der besonders in Arbeitgeberkreisen höchstes Ansehen genießt, hat für das Sammelwerk „Recht und Staat" einen Beitrag geschrieben. Darin legt er dar, wie umstritten das Arbeitsrecht noch ist und erklärt dann:

„Angesichts dieser Strömungen kann es mit meinem Dafürhalten nur eine Stellungnahme geben. Das ist ein lautes, von innerster Überzeugung getragenes Bekenntnis zum Arbeitsrecht. Das Arbeitsrecht ist der Teil des deutschen Rechts, der die Rechtsform für die Existenzgrundlage von etwa vier Fünfteln aller deutschen Menschen gibt. Schon darum erhellt seine ungeheure Bedeutung. Und wenn überhaupt Gesetzgebung und Rechtswissenschaft etwas zur Durchführung des Gedankens der Volksgemeinschaft beitragen können, so ist eines der vornehmsten und wirksamsten Mittel dazu: Pflege und Ausbau des Arbeitsrechts. Daher kein Rückschritt, sondern nur Fortschritt! Wir sind stolz darauf, auf dem Gebiete des Arbeitsrechts mit das modernste Land der Welt zu sein. Nur Unverstand kann verkennen, daß der Ausbau der arbeitsrechtlichen Gesetzgebung mit zum Wiederaufstieg auch der Wirtschaft beigetragen und den notwendigen Rationalisierungsprozeß beschleunigt hat."

Bei dem Ansehen, das Prof. Nipperdey genießt, wird sich gewiß mancher, der bisher weniger hoch vom Arbeitsrecht und dessen Auswirkungen gedacht hat, dieses Bekenntnis in seinem Herzen bewegen und dann zu einer gewissen Umstellung in seinem Denken und Handeln kommen. Von den Führern unserer „Garten-Bauern" derartiges auch zu erwarten, käme einer Abreise nach Utopien gleich.

Der Reichsrat zum Berufsausbildungsgesetz.

Den Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes hat nun auch der Reichsrat verabschiedet, und zwar ist dieser im wesentlichen den Vorschlägen der Reichsregierung beigetreten.

In der Frage der paritätischen Mitwirkung der Arbeitnehmer und der Selbstverwaltung hatte die Arbeitnehmerseite im Reichswirtschaftsrat die Bestimmungen als nicht genügend bezeichnet und grundsätzlich gefordert, daß das Berufsausbildungsgesetz als ein Teil des kollektiven Arbeitsvertragsrechtes zu gelten habe.

Demgegenüber beharrt die Regierung auf dem Standpunkte, „die Berufsausbildung der Jugendlichen nicht den Tarifgemeinschaften und dem Tarifvertrage zuzuweisen". Es empfehle sich, „den Gedanken der berufsständischen Regelung innerhalb gesetzlicher, festgefügter Körperschaften aufzugreifen und

auf diese Weise den Versuch zu machen, eine ruhige, auf Sachkunde und sachlichen Erwägungen beruhende Entwicklung der Berufsausbildung der Jugend in die Wege zu leiten".

Diese Begründung ist deshalb nichtstichhaltig, weil die berufsständischen Körperschaften doch nur für die Arbeitgeber bestehen, die Arbeitnehmer von einer paritätischen Mitwirkung bei der Durchführung der in den vorgesehenen Ausschüssen beschlossene Maßnahmen nach wie vor ausgeschlossen bleiben würden. Für das wichtige Gebiet der Berufsausbildung wird also eine wirkliche Selbstverwaltung auch vom Reichsrat nun abgelehnt.

Auch in der weiteren grundsätzlichen Frage, ob die Jugendlichen der Landwirtschaft in das Gesetz einzubeziehen sind, hat die Reichsregierung im Reichsrat eine Mehrheit gefunden, die sich dagegen entschied. In der „Sozialen Praxis" (Heft 29) untersucht nun Ministerialdirektor Coßmann die Einwendungen gegen die Einbeziehung der Landwirtschaft mit dem Ergebnis, daß er die Notwendigkeit eines Sondergesetzes nicht dargetan sieht.

Da z. Z. im Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft bereits eifrigst an der Vorlage eines Sondergesetzes für die landwirtschaftliche Berufsausbildung gearbeitet wird, wobei, den Anträgen unserer Arbeitgeber folgend, auch die Einbeziehung des „Gartenbaues" vorgesehen ist, so erscheint es angebracht, den Darlegungen Coßmanns Beachtung zu schenken.

Vorweg sei jedoch eingeschaltet, daß der Vorstand unseres Verbandes der Einladung des obengenannten Reichsministeriums zu Verhandlungen über das Sondergesetz wohl auch gefolgt ist, dort aber sein Vertreter die Erklärung abgegeben hat: Der Verband der Gärtner und Gärtnereiarbeiter halte daran fest, daß die Gärtnerei als ein gewerblicher Berufsstand mit handwerksmäßiger Ausbildung seines Nachwuchses dem allgemeinen Berufsausbildungsgesetz zu unterstellen ist. Hinter dem von den Arbeitgebern gebrauchten Begriff „Gartenbau" steht überhaupt kein Berufsstand; deshalb ist die Anwendung dieses zu Täuschungsmanövern benutzten Begriffes in einem etwaigen landwirtschaftlichen Sondergesetz abzulehnen. Aus dieser grundsätzlichen Einstellung heraus erklärte unser Vertreter, sich an den Beratungen nicht beteiligen zu können, jedoch zu Auskünften jederzeit bereit zu sein. — Ministerialdirektor Coßmann führt nun an, daß die Vorschriften der §§ 8 und 9 des BAG. von der Landwirtschaft beanstandet werden, die eine Beschränkung der Zahl der jugendlichen Arbeiter in bestimmten Berufen oder Berufsgruppen ermöglichen, weil hiernach Hemmungen bei den Hackarbeiten zu befürchten wären. Coßmann bemerkt dazu, daß Anordnungen, die eine Überfüllung bestimmter Berufe zur Voraussetzung haben, in absehbarer Zeit für die Landwirtschaft überhaupt nicht in Frage kommen. Übrigens sei die Regierung an die Anhörung des Reichswirtschaftsrates und die Zustimmung des Reichsrates gebunden; gegen Verfügungen unterer Verwaltungsbehörden sei das Verwaltungsstreitverfahren zulässig.

Auf Vorschlag des Reichswirtschaftsrates ist an Stelle der im ersten Entwurf vorgeschlagenen Anerkennungen der Lehrbetriebe jetzt ein Aberkennungsverfahren vorgesehen. Coßmann sagt dazu, warum die Reichsregierung für die Landwirtschaft das Anerkennungsverfahren wieder durchgeführt wissen will, sei umsoweniger verständlich, als die Frage der An- oder Aberkennung doch nur für eine Übergangszeit eine Rolle spielen könne.

Der § 48, der besagt, daß durch die Prüfung der Prüfling sich ausweisen soll, daß er sich die für die Berufsausübung nötigen Kenntnisse, Handgriffe und Fertigkeiten angeeignet hat, soll für die Landwirtschaft „nicht passen". Coßmann weist treffend auf den § 77 hin, der die Berufsvertretung ermächtigt, jede ihr hier zweckmäßig erscheinende Anordnung zu treffen.

Einen weiteren Mangel sieht die Reichsregierung darin, daß im § 65 den obersten Landesbehörden das Recht gegeben ist, Anordnungen über Meisterprüfungen zu erlassen. Sie fordert aber, daß für alle Spezialgruppen der Landwirtschaft die Ausbildungslehrgänge, wie sie sich bisher durch berufliche Üblichkeit herausgebildet haben, im Gesetz festgelegt werden. Coßmann sagt dazu, daß diese Forderung im Widerspruch stehe zu dem sonst eingehaltenen Grundsatz der Selbstverwaltung; gerade solche Anordnungen über Lehrgänge und Prüfungen werden zweckmäßig den Berufsvertretungen vorbehalten, die stets neu aus der lebendigen Praxis schöpfen. Damit hat er Recht.

Abschließend sagt Coßmann zu der Begründung eines Sondergesetzes für die Landwirtschaft durch die Reichsregierung, daß diese Wünsche der Landwirtschaft, soweit sie überhaupt berechtigt sind, sich unschwer im Rahmen des allgemeinen Gesetzes hätten verwirklichen lassen.

Das ist auch unsere Ansicht.

Stellen sich somit schon für die eigentliche Landwirtschaft die dargelegten Gründe lediglich als Vorwände heraus, so sind für die Gärtnerei nicht einmal solche Scheingründe für die Einfügung in ein Sondergesetz aufzufinden.

Im Reichsrat hat seltsamerweise sich nur eine Stimme gegen den jetzigen Entwurf des allgemeinen Gesetzes erhoben,

25 Jahre Leipziger Volkshaus.

Als im April 1904 der freigewerkschaftlich organisierten Leipziger Arbeiterschaft nach vielen Schwierigkeiten endlich mitgeteilt werden konnte, daß das ehemalige Etablissement „Tivoli" mit seinen vielfachen Restaurations-, Saal- und Gartenräumlichkeiten als Heim der organisierten Arbeiterschaft gesichert sei, herrschte große Begeisterung. Nachdem in den Jahren 1905/06 das Hauptgebäude an der Straßenfront aufgebaut war, machte sich durch die steigende Entwicklung der Arbeiterorganisationen der weitere Ausbau der Saalräumlichkeiten notwendig, der 1909 fertiggestellt wurde. Im Jahre 1912 wurde eine Herberge errichtet, ausgestattet mit 120 Betten, schönen, hellen Aufenthaltsräumen, sowie Brause- und Wannenbädern und Desinfektionsanlage.

Dann unterbrach der Krieg alle geplante Weiterentwicklung. Die Kriegsnöte wurden durch verschiedene wirtschaftliche Einrichtungen zu überwinden gesucht. Im Juli 1916 wurde es der Geschäftsleitung ermöglicht, eine Volksküche zu errichten und dadurch der wachsenden Not der ärmeren Bevölkerung zu steuern. Die Besucherzahl der Volksküche stieg bis auf 3450 Personen täglich. Um dem Mangel an Lebensmitteln einigermaßen zu begegnen, wurden in Unterfranken über 40 Morgen Land mit Erbsen, Bohnen und anderem Gemüse angebaut. Durch die Herbeischaffung dieser Lebensmittel konnte sich das Unternehmen zu einem der größten Speisehäuser Leipzigs entwickeln.

Die günstigen Weinjahre 1915 und 1917 veranlaßten die Geschäftsleitung, eine Weingroßhandlung zu eröffnen, die das Haus wesentlich unterstützte und heute mit eigenen Weinkellereien in Bingen am Rhein und Guntersblum in Rheinhessen, sowie in Traben-Trarbach an der Mosel einen Weinlagerbestand von etwa 350 000 Litern unterhält.

Im Jahre 1918 wurde auch das angrenzende Nachbargrundstück Zeitzer Straße 30 erworben und der darin befindliche Restaurationsbetrieb in eigene Regie übernommen und weitergeführt. Im November 1918 kam dann die Revolution!

In dem stolzen Bewußtsein, daß es gelungen war, das Unternehmen durch all die gefährlichen Klippen des Krieges zu führen, glaubte die Leipziger organisierte Arbeiterschaft, daß nunmehr das Haus wirtschaftlich gesichert sei.

Da kam der Kapp-Putsch! Am Sonntag, dem 14. März 1920, protestierte die Arbeiterschaft in vielen überfüllten Massenversammlungen gegen den Angriff auf die republikanische Staatsbehörde. Die Züge näherten sich dem Innern der Stadt, dem Augustusplatz, wo — mit polizeilicher Genehmigung — die De-

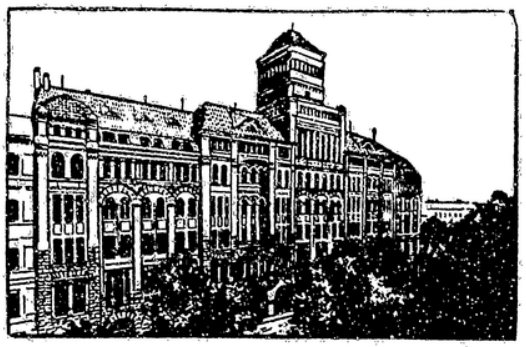

monstranten das gemeinsame Treffen vereinbart hatten. Ein Schrei! Maschinengewehre knatterten, Handgranaten platzten, verwundete Frauen, Kinder und Männer riefen um Hilfe. — 22 Tote! — Politisch irregeführte Zeitfreiwillige schossen auf die Demonstranten! Nach mehrtägigen Kämpfen wurde ein Waffenstillstand zwischen beiden Parteien vereinbart, welcher jedoch nach 24 Stunden wieder gebrochen wurde. Am Freitag, dem 19. März, gegen 2¼ Uhr mittags, just zur selben Zeit, da man auf dem Friedhof die Opfer des Kapp-Putsches zur letzten Ruhe brachte und Tausende von Arbeitern ihnen das letzte Geleit gaben, ertönte Geschützfeuer, das Volkshaus wurde aus nächster Nähe mit Schrapnells und Granaten, zuletzt mit schweren Minen überschüttet. Eine Mine nach der anderen schlug ein, das Haus erzitterte in seinen Grundfesten. Die Haupttore wurden eingeschlagen. Das Militär erstürmte mit „Hurra" die leeren Gasträume des unverteidigten Hauses. Es folgte eine mehrmalige Durchsuchung aller Räume nach Waffen, Munition, Gefangenen und Geiseln. Die Untersuchung war resultatlos. Nicht einmal eine Kinderpistole wurde gefunden. Unterdessen waren auch sämtliche Bureau- und Kontorräume der Gewerkschaften durch-

und zwar war es der Bevollmächtigte des Freistaates Hamburg, der folgende Erklärung abgab:

„Die in den hamburgischen Anträgen empfohlene Urlaubsgewährung für Jugendliche, ferner die gewünschte Bevorzugung der tariflichen Regelung des Lehrverhältnisses gegenüber derjenigen durch das Gesetz und die gesetzliche Berufsvertretung, endlich die Sicherung der gleichberechtigten Mitwirkung der Arbeitnehmer bei der Durchführung der Beschlüsse der paritätischen Ausschüsse, haben eine Berücksichtigung nicht gefunden. Hamburg hält jedoch diese Fragen für besonders wichtig. Nachdem ihre Regelung im Sinne der hamburgischen Anträge abgelehnt ist, sind die Fortschritte des vorliegenden Gesetzentwurfs gegenüber dem bisherigen Rechtszustand nicht hinreichend, um ein neues großes Gesetzeswerk, wie es der vorliegende Entwurf darstellt, zu rechtfertigen. Hamburg muß daher seine Zustimmung zu dem Gesamtentwurf versagen."

Welche Bestrebungen mit dem landwirtschaftlichen Sondergesetz nun eigentlich noch verfolgt werden, wird klar erst zu erkennen sein, wenn dessen Entwurf vorliegt. Der wird erst noch abzuwarten sein, bevor der Reichstag zu dem gesamten Fragengebiet endgültig Stellung nimmt.

Doch möge dieser Entwurf aussehen wie er wolle, für die gärtnerischen Arbeitnehmer ist er schon deshalb gar nicht diskutabel, weil er den Arbeitgebern als ein Mittel zu ihrem starr und rücksichtslos verfolgtem Zweck dient, ihre Arbeitnehmer des besseren Arbeitsrechtes gewerblicher Arbeiter zu berauben und ihnen das schlechtere der Agrarsklaven aufzuzwingen.

Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosenversicherung.

Neben anderen ist das Vorliegen von Arbeitsfähigkeit eine der wichtigsten Voraussetzungen für den Erhalt der Arbeitslosenunterstützung. Im § 88 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes ist der Begriff der Arbeitsfähigkeit näher festgelegt. Danach gilt der als arbeitsfähig, der imstande ist, durch eine Tätigkeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufes zugemutet werden kann, wenigstens ein Drittel dessen zu erwerben, was geistig und körperlich gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen. Dieser Begriff der Arbeitsfähigkeit ist in Anlehnung an den Begriff der Invalidität nach der Reichsversicherungsordnung aufgestellt.

Die Arbeitsämter werden deshalb vor jeder Unterstützungsgewährung prüfen müssen, ob der Antragsteller auch wirklich im Sinne des § 88 arbeitsfähig ist. Sie werden sich dabei nach den Feststellungen, die etwa schon durch die Träger der Sozialversicherung getroffen sind, richten können. Es steht jedoch fest, daß sie nicht an diese Feststellungen gebunden sind. Sie können vielmehr selbst auf geeignete Art feststellen, ob der Antragsteller arbeitsfähig ist. Auf keinen Fall dürfen die Arbeitsämter den Erhalt von Invalidenrente ohne weitere Feststellungen als Beweis der Arbeitsfähigkeit ansehen. Es kommt in der Praxis sehr oft vor, daß Personen Invalidenrente beziehen, dabei aber immer noch arbeitsfähig sind. Dies ist besonders bei den sogenannten Altersrentnern der Fall. Bekommt jedoch ein Arbeitslosenunterstützungsempfänger während des Unterstützungsbezuges eine Invalidenrente zugesprochen, so muß er hiervon dem Arbeitsamt unverzüglich Mitteilung machen. Er ist hierzu nach § 176 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes verpflichtet. Dies gilt auch, wenn der Arbeitslose die Vollrente aus der Unfallversicherung zugesprochen erhält. Das Arbeitsamt wird dann nach diesen Meldungen stets prüfen, ob eine Arbeitsfähigkeit im Sinne der Arbeitslosenversicherung und damit ein rechtlich begründeter Anspruch auf Weitergewährung der Unterstützung noch vorliegt. In einem Rundschreiben hat unlängst der Präsident der Reichsanstalt den Arbeitsämtern in dieser Frage folgende Mitteilung gegeben:

„Bestehen Zweifel, ob Arbeitsfähigkeit im Sinne des § 88 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes gegeben ist, und bedarf es infolgedessen besonderer Ermittlungen, so kommt einem vertrauensärztlichen Gutachten gewiß große Bedeutung bei. Es ist aber nur eine der Grundlagen, auf der die über den Unterstützungsanspruch entscheidende Stelle (Vorsitzender, Spruchausschuß, Spruchkammer) ihr Urteil wird aufbauen müssen. Das bisherige Berufs- und Arbeitsschicksal des Antragstellers, insbesondere auch die darüber vorhandenen Kenntnisse des Arbeitsvermittlers (z. B. wiederholte Fehlvermittlungen, wiederholtes erfolgloses Stellenangebot) können eine von dem Arztgutachten abweichende Beurteilung der Arbeitsfähigkeit rechtfertigen."

Dieses Rundschreiben ist für alle Versicherten von sehr großer Bedeutung. Es soll also nicht nur allein ein ärztliches Gutachten für das Vorliegen oder das Nichtvorhandensein von Arbeitsfähigkeit maßgebend sein, sondern auch noch andere Gründe. Es heißt da für die Versicherten aufpassen, daß das Rundschreiben von einzelnen Arbeitsämtern nicht zu ihrem Nachteil angewendet bzw. ausgelegt wird.

Dann sei noch einer Ausnahmebestimmung gedacht. Diese ist

---

sucht, alle geschlossenen Türen und Schränke eingeschlagen worden.

Plötzlich ertönte der Ruf: „Feuer!" Das Volkshaus brannte! Die Feuerwehr konnte nur auf Umwegen an das Volkshaus gelangen. Die Wirkung des Brandes war fürchterlich. Die großen Vorräte an Lebens- und Genußmitteln, Hoteleinrichtungen, Einrichtungen der Personalwohnungen, Wirtschaftsgegenstände, Inventar usw. sowie das ganze Vordergebäude waren in wenigen Stunden ein glühender Aschehaufen. Die im 2., 3. und 4. Stockwerk untergebrachten Gewerkschaften sowie das Gewerkschaftskartell haben alles restlos verloren. Vernichtet wurde das gesamte, unersetzliche Aktenmaterial, die Kartotheken und alles, was vom mühevollen Aufbau und von rastloser Arbeit im Dienste der Aufwärts- und Vorwärtsbewegung der Arbeiterbewegung Kenntnis gab. Dahin war die kostbare Bibliothek des Arbeitersekretariats, die eine unerschöpfliche Fundgrube des Wissens auf dem Gebiete des Arbeiterrechts und der Arbeiterversicherung war und in ihrer Reichhaltigkeit wohl nur von wenigen Institutionen übertroffen wurde. Alle Zeitschriften über Arbeiterversicherung waren vom ersten Erscheinungstermin 1884 vertreten gewesen. Vernichtet wurde die umfangreiche Sammlung alter und neuer Graphik der Lithographen und Steindrucker, darunter seltene, nie wieder zu beschaffende Exemplare, die kein Museum besitzt. Vernichtet wurde die großartige geographische Sammlung der Steinarbeiter. Uralte Gesellenfahnen mit reicher Stickerei und goldenen Nägeln, die Fahne des ersten Leiziger Arbeiter-Bildungsvereins, dem einst Bebel angehörte, alles alte geschichtliche Wahrzeichen, sind nicht mehr.

Noch sprühten die Funken aus der glühenden Asche unseres vernichteten Heims, da forderte die Leipziger organisierte Arbeiterschaft ihre Funktionäre und Vertrauensleute auf, den Wiederaufbau des Volkshauses sofort in die Wege zu leiten. Die Leipziger Arbeiterschaft beschloß, einen Tagesverdienst für den Aufbau abzuführen und das Volkshaus imposanter und größer aus der Asche erstehen zu lassen.

Am 1. Mai 1923 hat die Leipziger organisierte Arbeiterschaft in feierlicher und würdiger Weise ihr aus Asche wieder erstandenes Heim nach fast drei Baujahren einweihen können. Die Leipziger Gewerkschaftsgenossen mit Unterstützung ihrer Zentralverbände, des Verbandes der dänischen Buchbinder und einiger anderer ausländischer Bruderorganisationen haben durch opferwillige Hilfsbereitschaft das an der Fassade des Gebäudes in Stein gemeißelte „Trotz alledem" in die Tat umgesetzt.

In der Inflationszeit, die bald darauf in ihrer ganzen Schwere sich auswirkte, gehörten starke Nerven dazu, das Geschäftssteuer des Volkshauses fest in der Hand zu behalten. Doch auch sie wurde überwunden.

Am 17. Januar 1927 konnte die frühere Herberge mit 50 Betten und einem Gastraum als „Fremdenheim" wieder eröffnet werden, das sich aber bald als zu klein erwies und erweitert ist, so daß es jetzt mit 135 Betten ausgestattet ist.

Der neu erstandene Gesellschaftssaal in seiner architektonischen Eigenart mit der mit Silber belegten und mit modernen Lichteffekten ausgestatteten Decke, sowie mit der künstlerischen Ausgestaltung der Wände in Mosaikarbeit war eine Sehenswürdigkeit Leipzigs. Im Dachgeschoß waren außerdem noch 26 neue Bureauräume eingebaut worden.

Da vernichtete am 3. Januar 1928 eine Feuersbrunst im Neubau alle Hoffnungen, alles Schöne sowie alle Mühe und Arbeit. Wenn auch der bauliche Schaden von der Feuerversicherung gedeckt wurde, so blieb doch der wirtschaftliche Schaden ungedeckt. Wieder verließen mit Asche und Schutt beladene Wagen die Portale des Volkshauses, aber was auch die Elemente vernichten, fleißige Hände bauten wieder auf — trotz alledem!

All die Sorgen, die mit den kurz skizzierten Geschehnissen verknüpft waren, wurden wesentlich gesteigert durch die Erkenntnis, daß die Baulichkeiten und das Gelände bald nicht ausreichen werden. Endlich konnten zwei Nachbargrundstücke dazu erworben werden, in deren Gebäude die stark vergrößerte Bäckerei und eine Großwäscherei untergebracht wurden.

Das Volkshaus Leipzig ist durch den Wiederaufbau und die Erweiterung eines der größten und schönsten Gewerkschaftshäuser Deutschlands geworden und bietet nunmehr Raum sämtlichen gewerkschaftlichen Verbänden Leipzigs und vielen anderen Organisationen der Arbeiterschaft sowohl für ihre Tätigkeit als auch für ihre geselligen Veranstaltungen.

Zur Erinnerung an das wechselvolle Schicksal des Leipziger Volkshauses während der 25 Jahre seit seiner Begründung hat seine Verwaltung eine Festschrift herausgegeben, in der alle Vorkommnisse, die mit dem Werden dieses unter dem Motto „Trotz alledem" zu Größe und Schönheit erstandenen Denkmals zäher Kraft und Ausdauer der Leipziger Arbeiterschaft verknüpft sind, zusammengefaßt wurden.

im letzten Absatz des schon erwähnten § 88 festgelegt. Es ist nach dieser möglich, daß auch ein arbeitsunfähiger Arbeitsloser Unterstützung erhalten kann. Diese Ausnahmevorschrift sei an einem Beispiel erläutert, da sie sonst für den einfachen Versicherten ziemlich schwer verständlich ist. Sind für einen Versicherten auf die Mindestdauer von 26 Wochen Beiträge zur Arbeitslosenversicherung entrichtet, obwohl der Versicherte eigentlich schon im Sinne des Arbeitslosenversicherungsgesetzes arbeitsunfähig war, so darf ihm später bei einer eintretenden Arbeitslosigkeit die Unterstützung mit der Begründung der Arbeitsunfähigkeit nicht verweigert werden, wenn sich sein körperlicher oder geistiger Zustand inzwischen nicht noch mehr verschlechtert hat." Diese Ausnahmebestimmung kommt in der Praxis selten vor, so daß auf sie nicht weiter eingegangen zu werden braucht. Kl—s.

Der Sinn der Lehrverträge.

Anläßlich eines Vortrages „Über die Zukunft des deutschen Gartenbaues" gelegentlich der Hauptversammlung des „Reichsverbandes deutscher Gartenbaubeamten" in Essen machte Gartenbaudirektor Musielik, Münster, neben manchen zutreffenden kritischen Feststellungen aber auch einige Ausführungen besonders über die Berufsausbildung, die nicht unwidersprochen hingenommen werden können. Nach einem uns von befreundeter Seite zugegangenem Bericht sagte er:

„Mögen die zurzeit geltenden Bestimmungen Lücken haben, von ihnen allein wird der Erfolg niemals ganz abhängen. Der Lehrling z. B. sollte nicht als Arbeitskraft gewertet, sondern lediglich zur Ausbildung für den Beruf eingestellt werden. Aus dieser Einstellung ergeben sich die gegenseitigen Pflichten materieller Art, die die Leistungen des Lehrherrn und Lehrlings ausgleichen und dem Lehrling das beste berufliche Rüstzeug, nämlich eine gute gärtnerische Praxis auf den Weg geben. Das muß der Sinn der Lehrverträge sein. Der Lehrvertrag ist deshalb Erziehungs- und kein Arbeitsvertrag und er darf es auch im Interesse des Lehrlings und des Berufes künftig nicht werden."

Als ein Ideal mag die Forderung, der Lehrling sollte „lediglich zur Ausbildung" eingestellt werden, eine gewisse Anerkennung verdienen, aber eben nur eine gewisse. Denn wenn die Ausbildung nicht nur eine theoretische, sondern auch eine praktische sein soll, dann muß auch die Arbeitskraft des jungen Mannes ausgebildet werden. Das ist für jeden Praktiker unseres Berufes eine Selbstverständlichkeit. Daraus folgt aber, daß die allmählich herangebildete Arbeitskraft auch entsprechend gewertet wird. Und es folgt aus diesen Zweckzielen der Ausbildung unseres beruflichen Nachwuchses nach gesunder Logik, daß der Lehrvertrag, der dieses Lehrziel sichern soll und muß, nicht nur ein Lehrvertrag, sondern auch ein Arbeitsvertrag sein muß.

Herr Musielik steht auch insofern mit der Logik ein wenig auf gespanntem Fuße, als er einleitend sein Ideal als ein Zukunftsziel darstellt, im gleichen Atemzuge aber zu beweisen sucht: deshalb ist der Lehrvertrag Erziehungsvertrag, ja diese Behauptung noch unterstreicht: Er darf auch künftig nicht zum Arbeitsvertrag werden. In der Forderung Musieliks: „Der Lehrling sollte nicht als Arbeitskraft gewertet, sondern lediglich zur Ausbildung für den Beruf eingestellt werden," liegt aber doch der beste Beweis, daß tatsächlich der jetzige Lehrvertrag kein Erziehungsvertrag, sondern eben überwiegend Arbeitsvertrag ist. Das festzustellen, erschien uns notwendig, selbst wenn wir aus anderen Ausführungen gern erkennen, daß Herr Musielik im allgemeinen die Dinge ganz richtig sieht, wie z. B. folgende:

„Die Anforderungen an einen Gärtner, ganz gleich, ob er Angestellter, Besitzer oder Beamter in niedrigerer oder höherer Stellung ist, haben sich von Grund auf gesteigert. Von jedem wird eine viel größere Vielseitigkeit verlangt. Wir können nicht mehr nur Gärtner mit praktischen Erfahrungen oder Gärtner mit theoretischem Wissen sein; beides ist zunächst notwendig für jeden Berufsangehörigen, dazu kommen dann aber die kaufmännischen Notwendigkeiten, die volkswirtschaftliche Einstellung, sowie das Vertrautsein mit allen sozialen, gesetzlichen und städtebaulichen Einrichtungen und Bestrebungen. Der Gärtner braucht ein weitschauendes, berufliches und kommunalpolitisches Urteil."

Dazu eine Frage an Herrn Musielik! Wenn dem nun so ist, kommen Ihnen dann nicht selbst Bedenken, unseren heutigen Lehrherren, die doch in ihrer großen Mehrzahl diese geforderten Eigenschaften und Fähigkeiten nicht besitzen, unseren Nachwuchs so völlig auszuliefern, wie es bei einem Erziehungsvertrage doch der Fall wäre, und wie es ja auch unter dieser Parole angestrebt wird. Oder meinen Sie nicht auch, daß durch die Mitwirkung der organisierten Arbeiterschaft in der Berufsausbildung so manches von dem erzielt werden könnte, was Sie als notwendig bezeichnen. Oder verkennen auch Sie, daß die Arbeiterschaft ein nicht unwichtiger Teil der Volkswirtschaft und der Motor aller sozialer, vieler gesetzlichen und kommunalpolitischen Bestrebungen ist?

Wollen Sie aber die Mitwirkung der Arbeitnehmerschaft bei der Berufsausbildung, dann verträgt sich dieses Wollen nicht mit Bestrebungen, dem Lehrvertrag seinen Charakter als Arbeitsvertrag nehmen zu wollen. Ein solches Beginnen ist schließlich auch deshalb aussichtslos, weil die Rechtsprechung den Lehrvertrag als einen Arbeitsvertrag längst anerkannt hat.

Verlängerte Lehrzeit als Prämie an unfähige oder gewissenlose Lehrlingshalter.

Der Gärtnereiausschuß der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz hat in seiner Sitzung am 13. Mai eine Reihe neuer Beschlüsse zum gärtnerischen Lehrlingswesen gefaßt. Von diesen scheint uns einer nicht reiflich überlegt, wenn er vielleicht auch gut gemeint ist. Wir meinen folgenden Beschluß:

„Im Lehrvertrag ist festzulegen, daß der Lehrherr verpflichtet ist, c) den Lehrling bei Nichtbestehen der Prüfung weiter zu behalten; diese kann nach einem halben Jahr und spätestens in einem Jahre wiederholt werden."

Wir nehmen an, daß dieser Beschluß als eine Schutzmaßnahme im Interesse jener Lehrlinge gedacht ist, die entweder unfähigen oder gewissenlosen Lehrlingshaltern in die Hände gefallen sind. Im ersteren Falle ist es aber doch falsch, den Lehrling dem unfähigen „Meister" noch länger zu belassen. Richtig und dringend notwendig wäre eine Bestimmung, daß der als unfähig sich erwiesene Lehrlingshalter die Kosten für die weitere Ausbildung des Lehrlings in einem anderen bewährten Betriebe zu tragen hat. Diese Kosten dürften im wesentlichen in dem Unterschiedsbetrage zwischen dem Lohn eines Lehrlings im dritten Lehrjahr und dem eines Junggehilfen, das der betreffende junge Mann doch nach dem Ablauf seines Lehrvertrages zu beanspruchen hat, bestehen.

In dem zweiten Falle, wenn der Lehrling einem jener gewissenlosen Menschen zum Opfer geworden ist, die nur eine jugendliche Arbeitskraft auszubeuten trachten, wäre außer den obigen Kosten noch eine Entschädigung vorzusehen, die nach den Lohnsätzen jugendlicher Arbeiter für die ganze angebliche Lehrzeit zu bemessen wäre. Das wäre billig und durchaus noch nicht eine gerechte Strafe für das Verbrechen, als das eine solche Ausbeutung jugendlicher Arbeitskraft anzusehen ist, wie sie in leider so vielen Fällen noch ungestraft geschehen kann.

Die vom rheinischen Gärtnereiausschuß beschlossene Maßnahme aber bedeutet, genau überlegt, nichts anderes als eine Prämie für jene Elemente, die sich auf die eine oder andere Art gegen unsere Jugendlichen vergehen. Die raffinierten und gewissenlosen unter diesen werden sich jetzt noch weniger als bisher um ihre „Lehrlinge" bemühen, ja sie werden es soweit, als nur irgend tunlich, darauf abstellen, daß die Lehrlinge die Prüfung nicht bestehen. Denn dann haben sie ja noch ein Jahr oder mindestens ein halbes die „Pflicht", die für sie zum Recht wird, die immer wertvoller werdende Kraft ihres Lehrlings noch erst recht voll und ganz ausbeuten zu können.

Also gerade unsere Lehrlingsausbeuter im Rheinland werden diesen Beschluß hocherfreut begrüßen; sie kommen auf diesem „legalen" Wege zu dem lange erstrebten Ziele einer 3½- bis 4jährigen Lehrzeit.

Wir fragen: war das die Absicht des Gärtnereiausschusses in Bonn? In der Absicht seines Geschäftsführers, des Herrn Löbner, kann diese Auswirkung nicht gelegen sein, denn wir hörten erst vor kurzem sehr gute Worte von ihm gegen die „überspannte Lehrlingshaftung" in der Gärtnerei.

Sollte dieser gekennzeichnete Beschluß etwa gegen seine Auffassung zustandegekommen sein, so hoffen wir, wird er Mannes genug sein, seine Aufhebung durchzusetzen. Sollte er in irrtümlicher Voraussetzung andersgedachter Auswirkungen so gefaßt sein, so erwarten wir, daß er dem eigentlichen Zwecke entsprechend schnellstens geändert wird.

Staats- und Gemeindegärtnereien

Die Wahlen zum Aufsichtsrat der Zusatzversorgungsanstalt.

Die an den Tarifverträgen mit dem Reiche und dem Freistaat Preußens beteiligten Gewerkschaften (freie und christliche) hatten für die Wahlen zum Aufsichtsrat einen einheitlichen Wahlvorschlag eingereicht. Einige nationalistische Vereine versuchten es mit Sonderlisten, die aber den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprachen. Die gewerkschaftliche Liste gilt somit als gewählt. Seitens unseres Verbandes ist Kollege Maschke, Reviergärtner im Botanischen Garten, Dahlem, als Mitglied des Aufsichtsrates und Kollege Thomas, Potsdam (Sanssouci) als Ersatzmann gewählt.

Lehrlings- und Bildungswesen

Zur Gültigkeit eines Lehrvertrages gehört auch die Lehrfähigkeit des Lehrherrn.

Wieder ist einem der gewissenlosen Lehrlingsausbeuter, deren wir in unserem Berufe leider gar zu viele haben, die verdiente Stäupung und Strafe zuteil geworden.

Seit dem Februar 1927 erst betreibt ein Herr Pilch in Dinslaken eine Gärtnerei, aber natürlich hält er schon einen Lehrling, obgleich er wahrscheinlich selbst noch nicht einmal seine Gehilfenprüfung abgelegt hat. Jedenfalls stellte das Arbeitsgericht Hamborn (A. C. 607/2916) fest, daß er keine Meisterprüfung abgelegt, ihm auch keine Lehrbefugnis erteilt und seine Gärtnerei als Lehrbetrieb auch nicht anerkannt ist.

Aber gerade deswegen wohl vereinbarte er mündlich mit dem Vater seines Opfers eine Lehrzeit von 3½ Jahren und ein lächerlich geringes „Taschengeld".

Plötzlich warf er den Lehrling wegen irgend eines Grundes hinaus und gab ihm eine Arbeitsbescheinigung als jugendlichen Arbeiter. Zweifellos hatte er den jungen Menschen auch als einen solchen nur betrachtet und nicht im Traume daran gedacht, ihm die Unterweisungen, die er einem Lehrling schuldig war, zu erteilen. Den „Titel" eines Lehrlings hatte er ihm gewissermaßen verliehen, um ihn recht billig und nach allen Regeln der Kunst ausbeuten zu können.

Als dann aber der Spieß umgedreht und der Lohn eines ungelernten Arbeiters durch Klage beim Arbeitsgericht gefordert wurde, da wollte er die Bezeichnung „jugendlicher" Arbeiter" irrtümlich gegeben haben.

Das Arbeitsgericht verurteilte ihn zu einer Entschädigung im Betrage von **507 Rm.** mit einer vorzüglichen Begründung, die wir nachfolgend wiedergeben:

Der mündlich zwischen den Parteien geschlossene Lehrvertrag ist nichtig. Zur Gültigkeit eines Lehrvertrages gehört auch die Lehrfähigkeit des Lehrherrn. Diese besaß der Beklagte bei Abschluß des Lehrvertrages nicht. Er besitzt sie auch heute noch nicht. Ob er sie erlangen wird, steht dahin. Der Beklagte konnte also bei Annahme des Klägers gar keinen gültigen Lehrvertrag abschließen. Ein Lehrvertrag besteht daher nicht, ebensowenig auch ein Arbeitsvertrag. Der Kläger hat aber für den Beklagten Arbeit geleistet und nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung kann er dafür eine angemessene Vergütung fordern. Die verlangte Vergütung von 12 Rm. wöchentlich erscheint angemessen. Der Beklagte war daher, da im übrigen gegen die Höhe der Klageforderung Einwendungen nicht erhoben sind, dem Klageantrag entsprechend zu verurteilen.

Ein nicht anerkannter Lehrlingszüchter zahlt Entschädigung.

Wir waren zu voreilig, als wir die Notiz unter der gleichen Überschrift in Nr. 13 der „A. D. G.-Ztg." brachten. Der Spezial-Lehrlingszüchter Breuser in Wanne-Eickel hat nämlich den von seinem Rechtsanwalt getätigten Vergleich nicht anerkannt, wohl weil er glaubte, noch etwas billiger wegkommen zu können. Es war vergeblich. Das Landesarbeitsgericht sprach ihn schuldig; er muß die Entschädigung von 300 Rm. zahlen, lediglich eine Ratenzahlung ist ihm zugebilligt.

Der Fachausschuß verzichtet auf Gastfreundschaft.

Bei den Lehrlingsprüfungen und den Anerkennungen der Lehrbetriebe im Lande Oldenburg war es bisher Üblichkeit, daß eine mehr oder minder gute Bewirtung des Prüfungsausschusses durch die betroffenen Gartenbauern vor sich ging. Diesen idyllischen Verhältnissen ist nun ein jähes Ende bereitet durch einen „Gartenbaubetriebsinhaber" in Delmenhorst, dessen Lehrling wegen ungenügenden Nachweises seitens seines Herrn und Meisters zurückgewiesen wurde und der dabei recht ungemütlich an die „genossene Gastfreundschaft" erinnerte.

Zornentbrannt beschloß nunmehr der wohllöbliche „Fachausschusses für Gartenbau", fortan bei Besuchen von Betrieben auf jede Gastfreundschaft zu verzichten. — Es soll also nicht mehr sein, was oft so schön gewesen. — Warten wir ab, ob diese revolutionäre Tat in einer verminderten Zahl oldenburgischer Lehrlinge zum Ausdruck kommt.

Ausnahmeprüfung für Gärtnergehilfen.

Im Bereich der Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden findet im kommenden Herbste eine einmalige Ausnahmeprüfung für solche Gärtnergehilfen statt, die ihre Lehrzeit in nicht anerkannten gärtnerischen Lehrwirtschaften verbracht haben, soweit sie ihre Lehrzeit nicht vor dem 1. Aprpil 1925 beendeten. Meldungen hierzu sind unter Beifügung eines Lebenslaufes und der Zeugnisabschriften bis spätestens zum 15. August an die Hauptgeschäftsstelle der Landwirtschaftskammer Wiesbaden, Rheinstraße 92, zu richten. Die Prüfungsgebühr in Höhe von 15 Rm. ist der Anmeldung beizufügen oder auf Postscheckkonto Frankfurt a. M., Nr. 11 999, zu überweisen.

Berichte

Mehr Pünktlichkeit.

Es wird uns gern von Arbeitgeberseite zum Vorwurf gemacht, daß wir einzelne Vorgänge verallgemeinerten und dabei das Gute übersehen oder nicht genügend beachten. Zum Beweise dessen, daß dieser Vorwurf zu Unrecht erhoben wird, zitieren wir aus dem Verbandsorgan des „Reichsverbandes des deutschen Gartenbaues", und zwar aus einem Aufsatz von Eugen Schmidt in Basel folgendes:

„Es gibt heute sehr viele Gärtnereibetriebe mit pünktlichem Arbeitsbeginn und -schluß, aber auch ebensoviele, die wohl einen rechten Anfang finden, aber selten einen entsprechenden Arbeitsschluß. Ich hatte schon öfters Gelegenheit, Vergleiche anzustellen in bezug auf die Ergebnisse der bis spät in den Abend hingezogenen Arbeitszeit gegenüber einer geregelten Arbeitsweise.

Wer glaubt, daß dort, wo die Arbeitszeit ungebührlich hinausgezogen wird, auch viel mehr geleistet wird, dürfte sich in den meisten Fällen sehr täuschen. Denn nach meinen Beobachtungen verringern sich die Leistungen um so mehr, als die Arbeitszeit verlängert wird, außerdem konnte ich feststellen, daß bei einer geregelten Arbeitszeit viel mehr Arbeitsgeist und Interesse für die obliegenden Arbeiten aufgebracht wird. Also auch in diesem Punkt dürfte hier und dort mehr Pünktlichkeit am Platze sein, damit der Trieb zur Pünktlichkeit nicht vernachlässigt wird."

Ein findiger Kopf.

Unter dieser Spitzmarke berichteten wir vor einiger Zeit über die Begründung eines „Rostocker Garten-Instandhaltungs- und Reinigungs-Institutes". In Ergänzung der damaligen Notiz haben wir jetzt mitzuteilen, daß dieses „Institut" nach recht kurzer Wirksamkeit seinen Sitz in die Sommerfrische verlegt hat, und zwar nach dem Ostseebad Brunshaupten, allwo sein findiger Inhaber seine Reinigungstalente als Hausdiener ausübt.

So bleibt er wenigstens sich selbst treu, wenn es ihm auch nicht beschieden war, eine treue Kundschaft für sein Rostocker Institut zu finden.

Das „soziale Gebiet" im Gartenbau.

Unsere Garten-Bauern begeben sich nicht gern auf das soziale Gebiet. Das ist allgemein bekannt. Eine ganz eigenartige Auffassung von dem „sozialen Gebiet im Gartenbau" entwickelte Herr Gartenbaudirektor Hubler-Hannover gelegentlich der Sommertagung des Landesverbandes Hannover im R. d. d. G., die in Harburg stattfand. Er sprach dort über „Kommende Aufgaben der Bezirksgruppen zur Hebung und Förderung des Gartenbaues auf sozialem Gebiet".

Die Wahl der Worte zur Bezeichnung dieses Themas ist schon vielversprechend. Doch um nicht länger die Leser auf die Folter zu spannen, seien die Maßnahmen angeführt, die nach Herrn Huber und dem „Hannoverschen Anzeiger" die Gruppen auf dem „sozialen Gebiet des Garten-Bauers" zu ergreifen haben. Also: Mechanisierung des Betriebsgedankens, Mechanisierung der Betriebsmittel, Mechanisierung der Arbeit, Berührung der Düngungsfrage, Eignungsprüfung des gärtnerischen Nachwuchses, geschickte Reklame durch Ausstellungen, Vorgarten- und Balkon-Wettbewerben. —

Unsere Kollegen werden das als für einen verspäteten Aprilscherz halten, weil sie die aufgezählten Maßnahmen bisher als rein kapitalistische, also das gerade Gegenteil, betrachteten. Doch wir müssen ihnen versichern, daß wir durchaus wahrheitsgetreu berichten.

Wenn Herr Huber die Dinge umgekehrt sieht als wir Gärtnergehilfen und Gärtnereiarbeiter, so mag das dadurch zu erklären sein, daß ja die ganze Welt sich dreht. Da kann es doch nicht ausbleiben, daß auch dies und das mal verdreht wird.

Miserable Zustände in Münster.

In der unter dieser Überschrift in Nr. 13 der „A. D. G.-Ztg." erschienenen Notiz war auch berichtet, daß bei der Firma Heese einem Lehrling ein Schlafraum zugewiesen sei, der wegen seines geringen Ausmaßes höchstens als Hundestall zulässig sei.

Nach einer auf Wunsch des Herrn Heese erfolgten Besichtigung seitens unseres Vertrauensmannes bemerken wir dazu ergänzend und berichtigend, daß eine Dachkammer nur vorübergehend dem Lehrling als Schlafraum gedient hat. Das machte sich notwendig durch bauliche Veränderungen, durch die geeignete Schlafräume in genügendem Ausmaß für die Gehilfen und Lehrlinge geschaffen worden sind.

Ausland

Ein Welt-Gewerkschaftsbund.

Von dem Vizepräsidenten des „Amerikanischen Gewerkschaftsbundes (AFoL.), Matthew Woll, wird in einem längerem Aufsatz, der allgemeine Aufmerksamkeit gefunden hat,

der Vorschlag gemacht, die beiden Gewerkschaftsbünde der westlichen und östlichen Hemisphäre, der „Panamerikanische Gewerkschaftsbund" (Sitz Washington) und der „Internationale Gewerkschaftsbund" (IGB., Sitz Amsterdam), mögen zu einem Übereinkommen gelangen und einen „Welt-Gewerkschaftsbund" gründen, der auf der Selbständigkeit der beiden genannten Gewerkschaftsbewegungen aufgebaut ist.

Die „Gewerkschaftszeitung" untersucht (in Nr. 29) in einem längeren Aufsatz die gewerkschaftlichen Verhältnisse in Nord- und Südamerika, die Bestrebungen und Denkweise der dortigen Gewerkschaften und die Gründe, die sie seinerzeit zum Austritt aus dem IGB. bewogen und kommt zu dem Ergebnis: Festere Beziehungen des IGB. zu den amerikanischen Gewerkschaften seien dringend und wünschenswert. Sie würden einen beträchtlichen Gewinn für die Bedeutung unserer Internationale in Europa und einen Antrieb für ihren weiteren Fortschritt in den anderen Erdteilen darstellen. Deshalb sei es zu begrüßen, wenn der Vorschlag Wolls zu einer Aussprache, und diese zu einem positiven Ergebnis führen würde.

Der angebliche Mangel an tüchtigen Gehilfen in der Schweiz.

In seinem Organ, dem „Offertenblatt", hatte der Sekretär des „Schweizerischen Handelsgärtner-Verbandes" aus dem Stellennachweis des „Offertenblattes" festzustellen geglaubt: Noch nie sei ein so offensichtlicher Mangel an tüchtigen Gärtnergehilfen konstatiert worden. Die „Solidarität", das Verbandsorgan der Arbeitnehmer, läßt aber den Pfeil auf den Schützen derart zurückprallen, daß dem die Lust vergehen dürfte, sich nochmals so zu blamieren. Die Herren vergessen immer wieder, daß mangelnde Ausbildung nur ihr eigenes Verschulden ist. — Bei dieser Gelegenheit wird bekannt, daß der Vorstand des Schweizerischen Handelsgärtnerverbandes in seiner Sitzung vom 30. Mai 1929 in Basel es ablehnte, dem internationalen Arbeitsamt über die Arbeitsverhältnisse in den Gärtnereien der Schweiz Auskunft zu erteilen. Er schämte sich wohl, mit den mißlichen Arbeitsverhältnissen in seinen Betrieben sich selbst bloßzustellen. Bezüglich des „Offertenblattes" wird festgestellt, daß es sich bei den inserierenden Firmen fast immer um die gleichen handelt, nämlich die mit den miserabelsten Arbeits- und Lohnbedingungen. — Genau so wie bei uns. —

Rundschau

60 Jahre Handschuhmacher-Organisation.

Die Handschuhmacher begehen im August d. J. das 60jährige Bestehen ihrer Gewerkschaft. Sie gehören also mit zu den ersten Pionieren der deutschen Arbeiterbewegung. Bis zum Jahre 1909 unterhielten sie eine eigene Organisation, vereinigten sich dann aber mit dem „Deutschen Lederarbeiter-Verbande". — Zu 95 Proz. der männlichen und 72 Proz. der weiblichen Beschäftigten einheitlich organisiert, stellen die Handschuhmacher eine gut disziplinierte gewerkschaftliche Kampftruppe dar.

Erweiterung der konsumgenossenschaftlichen Konservenfabrikation.

Der im Jahre 1925 von der Großeinkaufs-Gesellschaft Deutscher Konsumvereine m. b. H., Hamburg, übernommene Konservenfabrikationsbetrieb in Stendal erfuhr schon in den Jahren 1926 und 1927 umfangreiche Erweiterungen, nunmehr aber den Ausbau des Betriebs über das ganze zur Verfügung stehende Gelände. Die Fabrikationsräume sind von respektablem Ausmaße. Luft und Licht können von allen Seiten in genügender Fülle in die Räume dringen. Die Bäder, die Toiletten, die Eßräume, alles ist so, wie wir es in anderen Betrieben der Großeinkaufsgesellschaft gewohnt sind. Alle Wände sind mit Kacheln ausgelegt, die Einrichtungen, kurz gesagt, wohnlich geschaffen. Die auf etwa 8000 qm erweiterte Nutzungsfläche der Konservenfabrik Stendal gestattet die Aufstellung eines Maschinenparks, der die Arbeit der menschlichen Hand für die allermeisten Gemüse und Früchte unnötig macht. Sie ermöglicht es, daß die Konservenfabrik täglich 200 000 Dosen Erbsenkonserven fertigstellt.

Erhöhung der Invalidenrenten aus dem Mehrertrag der Lohnsteuer.

Der Reichstag hat vor kurzem ein Gesetz über erhöhte Leistungen der Invalidenversicherung verabschiedet. Die Finanzierung dieser Mehrleistungen erfolgt aus jenem Teil des Aufkommens aus der Lohnsteuer, der den Betrag von 1300 Mill. Rm. im Rechnungsjahr übersteigt. Damit ist dank dem energischen Eintreten der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion wenigstens ein bescheidener Anfang mit dem Ausbau der Leistungen der Invalidenversicherung gemacht.

In diesem Haushaltsjahr stehen voraussichtlich 45 Mill. Rm. zur Verfügung. Neben einer Erhöhung der laufenden und neu festzusetzenden Renten wird auch das alte Unrecht gegen die Hinterbliebenen (Witwen) eines Versicherten, der schon vor dem 1. Januar 1912 Invalide wurde oder gestorben war, beseitigt. Nunmehr haben vom 1. Oktober ab Anspruch auf Fürsorge auch die Hinterbliebenen solcher Versicherten, die am 1. Januar 1912 bereits verstorben oder die an diesem Tage dauernd erwerbsunfähig waren und dann verstorben sind, ohne inzwischen die Erwerbsfähigkeit wiedererlangt zu haben.

Die Volksfürsorge im ersten Halbjahr 1929.

Die Volksfürsorge hat das erste Halbjahr 1929 mit einem Bestande von 1 725 000 Versicherungen und einer Versicherungssumme von 700 Mill. Rm. abgeschlossen. Es wurden insgesamt 310 161 Volks- und Lebensversicherungen in den ersten sechs Monaten dieses Jahres beantragt, davon im Juni 48 505. Das Vermögen der Volksfürsorge beträgt rund 68 Mill. Rm. An Versicherungsleistungen wurden im ersten Halbjahr 1 372 463 Rm. ausgezahlt, seit November 1923 (Umstellung auf neue Währung) überhaupt rund 6½ Mill. Rm. In der Summe von 1 372 463 Rm. sind 127 717 Rm. Sonderleistungen für Unfalltod enthalten. Diese werden ohne besonderen Zuschlag, jedoch unter der Voraussetzung gewährt, daß eine monatliche Prämie von mindestens 2 Rm. gezahlt wird.

Unter den deutschen Lebensversicherungsunternehmungen marschiert die Volksfürsorge, eine Gründung der freien Gewerkschaften und Konsumgenossenschaften, mit an der Spitze; jetzt schon ist sie die größte deutsche Volksversicherungsgesellschaft. Die Volksfürsorge wird schneller wachsen und von noch größerer Bedeutung werden, je mehr die Millionen der gewerkschaftlich und genossenschaftlich Organisierten mit ihren Angehörigen sich ihr zuwenden.

Vorschriften für die Einreise nach Großbritannien.

Das britische Arbeitsministerium hat kürzlich die in Geltung befindlichen Vorschriften in übersichtlicher Weise zusammengestellt. An der Spitze der Vorschriften ist der Satz gestellt: Jeder Ausländer, der in Großbritannien Beschäftigung sucht, muß bei der Einreise im Besitz einer schriftlichen Erlaubnis des englischen Arbeitsministeriums sein. Die Erlaubnis wird vom Arbeitsministerium nur auf Antrag des englischen Arbeitgebers, der den betreffenden Ausländer beschäftigen will, erteilt. Der ausländische Arbeitsuchende selbst kann einen derartigen Antrag bei dem Arbeitsministerium nicht stellen.

Bekanntmachungen

Frankfurt a. M. Gau-Ausflug am Sonntag, den 11. August, nach Mainz, Finthen, Gonsenheim, Wiesbaden und Bad Schwalbach. Besichtigung von großen Gemüse-Glashaus-Kulturen, einer holländischen Versteigerung nach der Uhr und einer großen Privatgärtnerei. Abfahrt von Frankfurt 7.50 Uhr (Bahngleis Nr. 21) mit Sonntagskarte bis Bad Schwalbach, von Mannheim 6.08 Uhr, umsteigen in Groß-Gerau-Dornberg; Abfahrt von Ludwigshafen 6.18 Uhr, umsteigen in Worms. Treffen mit den anderen Kollegen um 9 Uhr am Hauptbahnhof Mainz.

Kursus für Blumenbinderei in Frankfurt a. M. Beginn: Mittwoch, den 21. August, 19 Uhr, in der Rohrbach-Schule, Rohrbach-Straße 34-38. Dauer: 6 Wochen je 2 Stunden. Anmeldung im Verbandsbüro recht bald erbeten.

Bezirkstag für Westsachsen und Thüringen.

Voranzeige und Einladung.

Am 1. September findet in Gera (Reuß) ein Bezirkstag statt, verbunden mit Besichtigungen neuer Gewächshausblockbauten und sehenswerter Gartenanlagen. Ausführliches Programm in nächster Nummer. Alle Mitglieder im Bezirk mit ihren Damen und Gästen sind willkommen. Gauleitung Leipzig.

Sterbetafel

Durch den Tod verloren wir:

Am 29. Juni den Kollegen **Otto Kaiser**-Finsterwalde im Alter von 34 Jahren, Einzelmitglied im Gau Brandenburg-Pommern.

Am 3. Juli den Kollegen **Anton Großler** im Alter von 37 Jahren. Verwaltung Nürnberg.

Ehre ihrem Andenken!

Bücherschau

Der Arbeits- und Dienstvertrag. Ratgeber über die Rechtsgrundlagen des Arbeits- und Dienstverhältnisses für alle Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Von Friedrich Kleeis. Verlag Friedrich A. Wordel, Leipzig C 1, Scherlstr. 18. Preis 60 Pf.

Handbuch für Betriebsräte in Gemeinde- und Staatsbetrieben. Herausgegeben vom Vorstand des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter. Preis für Gewerkschaftsmitglieder 2,60 Rm.

Löhne und Konjunktur in Amerika. Von Jürgen Kuczynski. Verlag der Finanzpolitischen Korrespondenz, Berlin-Schlachtensee. Preis 3 Rm.

Landarbeiter und Agrarpolitik. Schrift des Deutschen Landarbeiter-Verbandes Nr. 26. Verlag: Enckehaus G. m. b. H., Berlin SW 48, Enckestr. 6 Preis 2,50 Rm.

Planmäßige Absatzgestaltung in der Landwirtschaft. Broschüre Nr. 29 des Reichskuratoriums für Wirtschaftlichkeit (RKW). Verfasser Diplomlandwirt Dr. O. Jungst, bearbeitet im Reichsausschuß für Lieferbedingungen (RAL).

Verantwortlich für Schriftleitung: Albert Lehmann, Berlin C 2. — Verlag: Verlagsgesellschaft „Gärtnerei-Fachblatt" m. b. H., Berlin C 2.
Druck: Carl Hansen G. m. b. H., Berlin N 65